## Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen Quartal 20264 (v0002)



Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
1	Feststellung des insgesamt für alle Versicherten mit Wohnort im KV-Bezirk für das	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.1.1	·
	Vorjahresquartal basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs	geändert durch 810. BA		
2	Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt geändert durch 810. BA	Nr. 2.2.1.2	323. BA (Verfahrensbeschluss neue Leistungen), Nrn. 4 und 5 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sowie zur Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 430. BA / 31. ergBA (FinE Zweitmeinungsverfahren), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01645 sowie der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie ergänzenden Untersuchungen im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung für die Indikation Cholezystektomie; 691. BA (Teil C) (FinE DiGA/somnio, Vivira), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 30780 und 30781 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung, dass die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert, extrabudgetär zu vergüten. Hierzu wurde auf Bundesebene bislang keine Entscheidung herbeigeführt. 702. BA (Teil B) (FinE KuJ-Schutz), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01681 und 01682 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung, dass die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert, extrabudgetär zu vergüten. Hierzu wurde auf Bundesebene bislang keine Entscheidung herbeigeführt. 703. BA (Teil B) (FinE DiGA/companion patella), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01477 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung, dass die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetär vergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung herbeigeführt. 719. BA (Teil B) (FinE IRegG), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen bis zu einer Feststellung

Stand: 02.10.2025



Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben	
				720. BA (Teil C) (FinE AOP), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 02344A in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung, dass die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert, extrabudgetär zu vergüten. Hierzu wurde auf Bundesebene bislang keine Entscheidung herbeigeführt.  720. BA (Teil D) (FinE AOP), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 34290A in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung, dass die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert, extrabudgetär zu vergüten. Hierzu wurde auf Bundesebene bislang keine Entscheidung herbeigeführt.  721. BA (Teil C) (FinE DiGA/Kranus Lutera), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01478 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung, dass die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert, extrabudgetär zu vergüten. Hierzu wurde auf Bundesebene bislang keine Entscheidung herbeigeführt.  741. BA (Teil B) (FinE Fachinformation/Beobachtung, Betreuung) - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01540 bis 01542 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung, dass die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht 788. BA (MGV-Abgrenzung 2026), Abschnitt 3 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01410K, 01413K, 01833, 03355, 04590, 13360, 30133, 30134, 32674, 32779, 32816 und 32865 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung	
3	Leistungsbedarfsveränderungen von Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen (GOP 11355, 11356, 11444 bis 11448, 11513 und 11522), sofern die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Prüfzeitraum Q 1-4/2025 die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Vorjahreszeitraum Q 1-4/2024 übersteigt	547. BA (Teil B) (FinE Humangenetik)	Nrn. 3 bis 5		
4		596. BA (Teil C) (FinE Mikrobiologie), geändert durch 647. BA (Teil B) (FinE Fachinformation/Livtencity®), zuletzt geändert durch 709. BA (Teil F) (FinE Mikrobiologie)	Nr. 4	Vorgabe der Erhöhung der Behandlungsbedarfe für jeden KV-Bezirk mit separatem Beschluss des Bewertungsausschusses bis zum 30. September 2026	

Stand: 02.10.2025 2/3

## Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen Quartal 20264 (v0002)



Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
5	Differenzbereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.1.3	419. BA, zuletzt geändert durch 700. BA (Teil A) (ASV-Bereinigung ab
		geändert durch 810. BA		Q 3/2023);
				420. BA, zuletzt geändert durch 748. BA (ASV-Bereinigung ab
				Q 3/2024)
6	Abzug der für den jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.1.3	489. BA, zuletzt geändert durch 759. BA (Teil A) (SV-Bereinigung ab
	Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	geändert durch 810. BA		Q 1/2025), Nr. 4.7 Ziffer 7
7	Abzug des für den jeweiligen KV-Bezirk ermittelten Bereinigungsbetrags für Leistungen aus	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.1.3	640. BA, zuletzt geändert durch 651. BA (Bereinigungsvorgaben offene
	offenen Sprechstunden	geändert durch 810. BA		Sprechstunde), Nr. 7
8	Ausgleich des Kassenwechslereffekts	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.1.4	806. BA (Kassenwechslereffekt 2026)
		geändert durch 810. BA		
9	Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.2	
	im Vorjahresquartal	geändert durch 810. BA		
10	Hinzusetzung der für die jeweilige Krankenkasse im jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.2	489. BA, zuletzt geändert durch 759. BA (Teil A) (SV-Bereinigung ab
	vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des	geändert durch 810. BA		Q 1/2025), Nr. 4.7 Ziffer 7
	Bereinigungsverzichtes			
11	Berücksichtigung von Versichertenzahländerungen	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.3	
		geändert durch 810. BA		
12	Fortentwicklung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.4	
	Behandlungsbedarfs im Abrechnungsquartal gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis	geändert durch 810. BA		
	5 SGB V – unter Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen –			
	für das jeweilige Abrechnungsquartal			
13	Ausgleich von Versichertenzahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung der	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.4	489. BA, zuletzt geändert durch 759. BA (Teil A) (SV-Bereinigung ab
	aktualisierten vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten	geändert durch 810. BA		Q 1/2025), Nrn. 11.1 und 11.2
14	Differenzbereinigung aufgrund von Selektivverträgen für Neueinschreiber, Rückkehrer und	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.4	489. BA, zuletzt geändert durch 759. BA (Teil A) (SV-Bereinigung ab
	bei Änderung des Versorgungsumfangs für Bestandsteilnehmer	geändert durch 810. BA		Q 1/2025)
15	Ermittlung der kassenspezifischen Anteile an den Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 3	804. BA (MGV-Vorgaben Kinder- und Jugendmedizin), Nr. 6 Ziffer 1
	Satz 9 SGB V für Leistungen der Kinder- und Jugendmedizin	geändert durch 810. BA		
16	Ermittlung der kassenspezifischen Anteile an den Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3c	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 4	85. EBA (Teil A) (MGV-Vorgaben Hausärzte), Nr. 5.1
	Satz 9 SGB V für Leistungen des Versorgungsbereichs der allgemeinen hausärztlichen	geändert durch 810. BA		
	Versorgung einschließlich der in Zusammenhang mit diesem Versorgungsbereich erbrachten			
	Hausbesuche			

## <u>Erläuterung</u>

Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit unbefristeter Gültigkeit
Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit befristeter Gültigkeit

Stand: 02.10.2025 3/3